

# **Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Aufgabenträger der Freiwilligen Feuerwehr Lauscha - Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung -**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501 ) i.d.F. des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200), des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ( ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33 ) erläßt die Stadt Lauscha nachstehende Satzung.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) In dieser Satzung werden die Aufwandsentschädigungen

1. des Stadtbrandinspektors,
2. der Wehrführer,
3. der stellvertretenden Wehrführer,
4. der Jugendfeuerwehrwarte,
5. der Gerätewarte,
6. der Zugführer,
7. der Gruppenführer / Kommunikationswarte,
8. des Alarm- und Einsatzplaners,
9. der Feuerwehrangehörigen ,die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden geregelt.

(2) Die Besetzung der Funktionen nach Absatz 1 regelt die Anlage 1 zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Grundsatz**

(1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt ,wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

(3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

### **§ 3**

#### **Form der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichem Pauschalbetrages festgesetzt.
- (2) Für die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 Pkt. 9 dieser Satzung gilt ,daß der monatliche Pauschalbetrag auf der Grundlage eines Stundensatzes gewährt wird .
- (3) Der monatliche Pauschalbetrag kann auch unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 - 3 und des § 7 der ThürFwEntschVO als Gesamtzahlung erfolgen.

### **§ 4**

#### **Erstattung besonderer Aufwendungen**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:
  1. der Verdienstaufschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThBKG; § 2 Abs. 1 dieser Satzung bleibt unberührt.
  2. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche ,die anteiligen Grundgebühren und bei der erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlußgebühr.
- (2) Für Dienstreisen ist Reisekostenvergütung nach der Dienstanweisung zur Anwendung des Reisekostenrechts für den öffentlichen Dienst zu zahlen. Die Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

### **§ 5**

#### **Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird laut § 3 monatlich im voraus gezahlt. Die Zahlung kann auf Antrag auch als Gesamtbetrag einer Abrechnungsperiode oder am Jahresende gezahlt werden.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte des Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

## § 6

### Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Anspruchsberechtigte vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

## § 7

### Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Stadtbrandinspektors besteht aus einem Grundbetrag von 130,00 DM und einem Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit von 5,00 DM.

(2) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen für einen:

■ Wehrführer:	100,00 DM
■ stellvertretenden Wehrführer:	50,00 DM
■ Zugführer:	50,00 DM
■ Jugendfeuerwehrwart:	60,00 DM
■ Gerätewart:	50,00 DM
■ Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung:	60,00 DM
■ Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel:	50,00 DM

Die Aufwandsentschädigungen werden nur bei entsprechender Besetzung der Funktionen zur Auszahlung fällig. Die Besetzung der Funktionen wird in der Anlage 1 zu dieser Satzung periodisch nach den Diensterfordernissen durch den Stadtbrandinspektor neu festgelegt und vom Bürgermeister bestätigt.

(3) Nimmt ein Wehrführer gleichzeitig und ständig die Funktion des Stadtbrandinspektors wahr, so erhält dieser nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung für den Stadtbrandinspektor. Die Aufwandsentschädigung für den Wehrführer entfällt ersatzlos.

(4) Nimmt ein Zugführer gleichzeitig eine andere Funktion wahr, so erhält dieser nur die jeweils höherwertige Aufwandsentschädigung einer der ausgeübten Funktionen.

(5) Nimmt ein ständiger Vertreter des Stadtbrandinspektors, eines Wehrführers oder eines Führers mit Aufgaben, die denen eines Wehrführers vergleichbar sind, einen Teil der Aufgaben wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung von höchstens 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des jeweils Vertretenen für die Zeit der Vertretung. Nimmt der ständige Vertreter diese Aufgaben voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Vertretene; diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages nach Absatz 2 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

**§ 8**

**Aufwandsentschädigung in den Fällen des § 1 Abs.1 Pkt.9**

(1) Die Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden richtet sich nach Art und Umfang der Aufgabe und kann in Form eines monatlichen Pauschbetrages auf der Grundlage eines Stundensatzes gewährt werden. Der § 3 Abs. 1 dieser Satzung bleibt unberührt. Dabei dürfen folgende Höchstsätze nicht überschritten werden: Bei einer Heranziehung gemäß § 1 Abs. 1 Pkt. 9 von bis zu 50 Stunden gilt ein monatlicher Pauschbetrag von 200,00 DM oder ein Stundensatz von 4,00 DM.

(2) Eine Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen kann auch, soweit eine Heranziehung von mehr als 30 Stunden entschädigt werden soll, nach der Zahl der Stunden gewährt werden. Dabei darf der in Absatz 1 Satz 3 festgelegte Höchstsatz je Stunde nicht überschritten werden.

**§9**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.Januar 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der FFW Lauscha vom 25.Juli 1995 und die Satzung der FFW Ernstthal vom 28.September 1993 außer Kraft.

Lauscha ,den 20.Oktober 1999.....

  
Köhler  
Bürgermeister



**Anlage 1**

zur Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Lauscha

Besetzung der Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr Lauscha

für die Periode vom ..... bis .....

<b>Funktion</b>	<b>Wahl</b>	<b>Ernennung</b>	<b>Amtsinhaber</b>
Stadtbrandinspektor	.....	.....	.....
Wehrführer Lauscha	.....	.....	.....
Wehrführer Ernstthal	.....	.....	.....
Stv. Wehrführer Lauscha	.....	.....	.....
Stv. Wehrführer Ernstthal	.....	.....	.....
Jugendfeuerwehrwart Lauscha	.....	.....	.....
Jugendfeuerwehrwart Ernstthal	.....	.....	.....
Gerätewart Lauscha	.....	.....	.....
Gerätewart Ernstthal	.....	.....	.....
Zugführer	.....	.....	.....
Zugführer	.....	.....	.....
Alarm- und Einsatzplaner	.....	.....	.....
Info- und Kommunikationswart	.....	.....	.....
Info- und Kommunikationswart	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

aufgestellt:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

- SBI -

bestätigt:

Unterschrift:

Bürgermeister

## Anlage 1

zur Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Lauscha

Festgelegte Aufgabenträger für Aufwandsentschädigung der Feuerwehr Lauscha  
In der Periode vom 20.04.2007 bis 20.04.2012

<u>Funktion</u>	<u>Aufgabenträger</u>	
Stadtbrandmeister	Kamerad	Hartmut Greiner
Stv. SMB/Zugführer	Kamerad	Ludwig Rohrdrommel
Wehrführer Lauscha	Kamerad	Hartmut Greiner
Wehrführer Ernstthal	Kamerad	Manuel Franke
Stv. Wehrführer Lauscha	Kamerad	Uwe Wallenhauer
Stv. Wehrführer Ernstthal	Kamerad	Ronny Modes
Jugendwart Lauscha		unbesetzt
Jugendwart Ernstthal	Kamerad	Chris Restel
Gerätewart Lauscha	Kamerad	Jürgen Greiner- Fuchs
Gerätewart Ernstthal	Kamerad	Holger Six
Alarm und Einsatzplanung		unbesetzt
Informations- und Kommunikationsmittel	Kamerad	Manuel Greiner-St.

**aufgestellt:** Ort: Lauscha

**Datum:** 09.11.2008

**Unterschrift:** SBM

**bestätigt:** Unterschrift: Bürgermeister

Handwritten signature of SBM (Jürgen Greiner-Fuchs) above a dotted line, and handwritten signature of the Mayor above another dotted line.

## Anlage 1

zur Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Lauscha

Festgelegte Aufgabenträger für Aufwandsentschädigung der Feuerwehr Lauscha

<b>Funktion</b>	<b>Aufgabenträger</b>	<b>Periode</b>	
Stadtbrandmeister	Hartmut Greiner -Stöffe	vom 20.04.2007 bis 2012	✓
Stellv. Stadtbrandmeister	Ludwig Rohrdrommel	vom 20.04.2007 bis 2012	✓
Wehrführer Lauscha	Hartmut Greiner-Stöffe	vom 20.04.2007 bis 2012 24.02.2007	
Wehrführer Ernstthal	Andreas Weschenfelder	vom 01.01.2007 bis 24.03.2007	✓
Wehrführer Ernstthal	Manuel Franke	vom 24.03.2007 bis 2012	✓
Stv. Wehrführer Lauscha	Uwe Wallenhauer	vom 20.04.2007 bis 2012 24.2.07	
Stv. Wehrführer Ernstthal	Manuel Franke	vom 01.01.2007 bis 24.03.2007	✓
Stv. Wehrführer Ernstthal	Ronny Modes	vom 24.03.2007 bis 2012	✓
Zugführer	nicht besetzt		
Jugendwart Lauscha	nicht besetzt		
Jugendwart Ernstthal	Chris Restel	vom 24.03.2007 bis 2012 20.4.07	
Gerätewart Lauscha	Jürgen Greiner-Fuchs	ab 01.01.2007	
Gerätewart Ernstthal	Holger Six	ab 24.03.2007	
Gerätewart Ernstthal	Dietmar Weschenfelder	vom 01.01.2007 bis 24.03.2007	
Kommunikationswart	Manuel Greiner-Stöffe	ab 01.01.2007	
Alarm und Einsatzplanung	nicht besetzt		

**aufgestellt:**

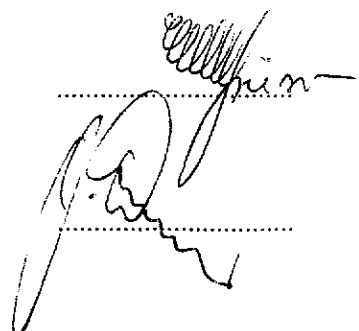
**Ort:** Lauscha.....

**Datum:** 25.04.2007.....

**Unterschrift:** SBM

**bestätigt:**

**Unterschrift:** Bürgermeister



Handwritten signatures of SBM and the Mayor.